

STADT KITZINGEN

**Satzung
zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(sog. Hauptsatzung)**

vom 21.01.2010

Inkrafttreten: 01.02.2010

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister, 30 ehrenamtlichen Mitgliedern und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 9).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Verwaltungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem/der vom Stadtrat zu bestellenden Vorsitzenden und 6 Stadtratsmitgliedern,
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder sein/seine allgemeine/r Stellvertreter/in oder ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst für die Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse im einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmung festgelegt sind.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und Ortssprecher; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sowie die Teilnahme an Besprechungen oder anderen Veranstaltungen. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich **304,88 €**. Allgemeine Änderungen der Beamtenbezüge wirken sich mit dem gleichen Von-Hundert-Satz (auf volle EURO

aufgerundet) und Zeitpunkt auf die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder aus.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstigen Stadtratsmitgliedern (**ausgenommen Ortssprecher/Innen**), denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde.

Für Sitzungen gilt der zu entschädigende Zeitraum ab 1 Stunde vor Sitzungsbeginn bzw. späterem Eintreffen zur Sitzung und endet spätestens um 18.00 Uhr.

- (5) Fraktionsvorsitzende und Sprecher von Wählergruppen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich **147 €**.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

- (6) Ortssprecher (Art. 60 a GO) erhalten für ihre Tätigkeit die gleiche Aufwandsentschädigung wie ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.

§ 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- (7) Referenten erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 35,79 €.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

Darüber hinaus erhalten Referent/innen für ihre Tätigkeit ein Budget in Höhe von 500 €/Jahr. Aus diesem sollen Ausgaben für repräsentative Verpflichtungen (Blumen, Kartengruß, etc.) sowie sonstige im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Referent/In entstehende Ausgaben bestritten werden.

§ 4

Zahlung von Entschädigungen

- (1) Die Entschädigung ist im Voraus zu zahlen.
- (2) Bei Verhinderung durch Urlaub, Krankheit usw. werden Entschädigungen für die Dauer von 2 Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

Reisekostenvergütung

Stadtratsmitglieder und Ortssprecher haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten (Fahrt, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) entsprechend den Vorschriften des Bayer. Reisekostengesetzes.

§ 6 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger

Für die Mithilfe bei Wahlen erhalten ehrenamtlich tätige Gemeindebürger folgende Entschädigung:

- | | |
|--|---------|
| a) Beisitzer der Wahlausschüsse bei Kommunalwahlen,
pro Sitzung (vergl. Art. 7 Abs. 3 GLkrWG) | 10,-- € |
| b) Mitglieder der Wahlvorstände bei Stadtrats- und Kreistagswahlen,
pro Tag (vergl. Art. 7 Abs. 3 GLkrWG) | |
| 1. Wahlhelfer mit Freizeitausgleich: | |
| Beisitzer/in: | 35,-- € |
| Vorsteher/in: | 35,-- € |
| Schriftführer/in: | 50,-- € |
| 2. Wahlhelfer ohne Freizeitausgleich: | |
| Beisitzer/in: | 50,-- € |
| Vorsteher/in: | 50,-- € |
| Schriftführer/in: | 60,-- € |
| 3. Am Montag erhalten nur die Wahlhelfer ohne Freizeitausgleich ein Zehrgeld in Höhe
von 25,-- € | |
| c) Mitglieder der Wahlvorstände bei den übrigen Wahlen,
pro Tag (vergl. § 9 Abs. 2 LWO und § 10 Abs. 2 BWO) | |
| 1. Wahlhelfer mit Freizeitausgleich: | |
| Beisitzer/in: | 25,-- € |
| Vorsteher/in: | 25,-- € |
| Schriftführer/in: | 40,-- € |
| 2. Wahlhelfer ohne Freizeitausgleich: | |
| Beisitzer/in: | 40,-- € |
| Vorsteher/in: | 40,-- € |
| Schriftführer/in: | 50,-- € |

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung.
Er ist Beamter auf Zeit.
- (2) Er erhält Dienstbezüge nach Maßgabe der Bayer. Kommunalbesoldungsverordnung.
Das Grundgehalt wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt; die Einstufung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 72 KWBG).

§ 8
Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die Bürgermeisterin, sofern auch diese verhindert ist, durch den 2. Bürgermeister vertreten. **Erfolgt die Vertretung durch eine/n Selbständige/n, erhält diese/r 20 € je volle Vertretungsstunde, max. jedoch 60 €/Tag.**
- (2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 134 Abs. 4, Art. 135 Abs. 1 KWBG).

§ 9
Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann zur verantwortlichen Leitung von Aufgabengebieten berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren wählen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.02.2010** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom **25.04.2003** außer Kraft.